

**Entgeltordnung
für die
Hermann-Schwab-Halle Winnenden und für den Stadtgarten Winnenden**

1. Entgelterhebung

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter bzw. Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Übungseinheit (ÜE):

Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 min.). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.

3.2. Übungsbetrieb:

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.

3.3. Sonstige Veranstaltungen:

Die Hermann-Schwab-Halle ist eine Mehrzweckeinrichtung. Für sonstige Veranstaltungen außerhalb des festen Belegungsplans im Übungsbetrieb werden Nutzungsentgelte erhoben.

4. Nutzungsentgelte für den Übungsbetrieb

4.1. Übungsbetrieb

a. Für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle im Übungsbetrieb werden folgende Entgelte erhoben:

- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE **€ 3,--**

b. Für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle im Übungsbetrieb mit Gymnastikraum werden folgende Entgelte erhoben – pro Stunde **€ 7,-**

c. Zu den Benutzungsentgelten im Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben

d. Die Benutzungsentgelte beinhalten jeweils Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht

4.2. Sonstige

Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten Entgelte zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

5. Nutzungsentgelte für sonstige Veranstaltungen

5.1. Für 1-tägige Veranstaltungen in der Halle einschließlich Bühnenbereich werden von ortsansässigen Vereinen und Organisationen Entgelte in Höhe von **€ 369,-** erhoben

5.2. Für 1-tägige Veranstaltungen sonstiger Benutzer werden Entgelte in Höhe von **€ 924,-** erhoben.

5.3. Für die Benutzung der Halle von demselben Veranstalter an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Umstuhlung werden ab dem zweiten Tag pro Tag folgende Entgelte

erhoben:	
- bei örtlichen Vereinen und Organisationen	€ 187,--
- bei sonstigen Benutzern	€ 475,--
5.4. Nebenentgelte:	
- für die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage je Veranstaltungstag	€ 45,--
- für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit bis zu 10 Elementen/Stellwänden	€ 50,--
- für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit über 10 Elementen/Stellwänden	€ 88,--
- für den Auf- und Abbau des Orchestergrabens	€ 88,--
- für das Aufstellen der Konzertwände	€ 12,--
- für die Benutzung des Schiedmayerflügels D223	€ 30,--
- für die Benutzung des Steinwayflügels D274	€ 60,--
- für die Benutzung des Rednerpults	€ 12,--
- für die Benutzung des Mikrofons /je Stück	€ 6,--
- für die Benutzung des Notenständers mit Beleuchtung	€ 2,--
- für die Benutzung von Podesten/je Stück	€ 4,--
- für die Benutzung von Vitrinen / je Stück	€ 28,--
- für die Benutzung von Tischen/je Stück für Foyer, Eingang o.ä.	€ 4,--
- für die Benutzung der Headsets/je Tag	€ 14,--
- für die Benutzung der Leinwand/je Tag	€ 30,--
- für die Benutzung des Schutzbodens/je Veranstaltung	€ 28,--
- das Stimmen der Instrumente hat von einer von der Stadt zu benennende Firma auf Kosten des Entgeltschuldners zu erfolgen.	
- die Entgelte für eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages betragen ohne Bestuhlung	€ 68,--
Die Probe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ist entgeltfrei	
- für eine separate Benutzung von Eingangshalle und/oder Foyer und/oder Gymnastikraum werden Entgelte in Höhe von erhoben.	€ 113,--
5.5. Reinigung, Auf- und Abbau-Pauschale:	
- ortsansässige Vereine und Organisationen	€ 74,--
- auswärtige oder sonstige Nutzer	€ 183,--
5.6. Dusch- und Umkleieräume, Sanitärräume	
- separat , ohne Halle, je angefangene Stunde	€ 8,--
5.7. Sonstiges	
- Entgelte für das Aufstellen und/oder den Abbau der Stellwände sowie für den Transport von Instrumenten auf die Bühne werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt. Sofern der Auf- und Abbau der Vorbühne sowie das Aufstellen der Konzertwände durch den Entgeltschuldner selbst erfolgt, wird hierfür kein Entgelt erhoben.	

5.8. Gesamtentgelt:

- zu den Nutzungs- und Nebenentgelten wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5.9. Sicherheitsdienst:

- sofern ein Sicherheitsdienst nach den entsprechenden Bestimmungen erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliches Nebenentgelt erhoben

6. Stadtgarten

das Nutzungsentgelt je Nutzungstag beträgt

- für ortsansässige Vereine und Organisationen € 92,--
- für auswärtige oder sonstige Nutzer € 140,--

- die notwendigen Anschlüsse (z.B. für Strom, Wasser und Abwasser) sind vom Entgeltschuldner auf seine Rechnung herzustellen. Die Betriebskosten trägt der Entgeltschuldner

- die Reinigungskosten für die Toilettenanlagen im Stadtgarten werden dem Entgeltschuldner nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

7. Rechnungsstellung

7.1. Bei fortlaufender Nutzung der Halle (Übungsbetrieb) werden die Übungseinheiten halbjährliche nachträglich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.2. Nutzungsentgelte für sonstige Veranstaltungen werden vom zuständigen städtischen Fachamt nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.3. Die fälligen Entgelte können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.

7.4. Ziff. 7.3. gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

8. Entgeltermäßigung, -befreiung

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Entgeltermäßigungen befinden oder auch in vollem Umfang auf Entgelte verzichten (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine und Organisationen gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

9. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

10. Wirksamkeit

Die Entgeltordnung für die Hermann-Schwab-Halle und den Stadtgarten wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 17. März 2026 beschlossen und entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem 1. April 2026. Bisherige Entgeltordnungen für die Hermann-Schwab-Halle und den Stadtgarten werden hierdurch abgelöst.